

5 Empfehlung für schulische Handlungskonzepte

Ein Handlungskonzept sollte zwei Stränge verfolgen:

1. Fallklärung/Clearing

Gemeinsam die Hintergründe der Versäumnisse aufarbeiten: z. B. Schulleistungsprobleme, Mobbing, Konflikte, Angst, Drogenkonsum, Computerspiel, ...

2. Abgestimmte Umsetzung von angemessenen Interventionen

Angemessene Maßnahmen besprechen und organisieren, z.B. Schulsozialarbeit, Jugendamt (Jugendsozialarbeit), Therapie, Hilfen zur Erziehung, individuelle Förderpläne, Handlungsplan erarbeiten.

Abhängig von der diagnostischen Einschätzung sollten bei Schulabsentismus Maßnahmen ergriffen werden, die eine baldige Reintegration der betroffenen jungen Menschen ermöglichen. Je länger Fehlzeiten andauern, desto schwieriger wird die Wiedereingliederung. Ricking (2018) schlägt strikte Regeln im Umgang mit Fehlzeiten vor. Diese strukturieren den Prozess und sollen als allgemeingültige Strategie von allen Lehrkräften schulweit umgesetzt werden. Zentrale Bestandteile sind:

a) Anwesenheitskontrolle

- **Einheitliche Entschuldigungsregelung** über die die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler informiert sind, wie z. B. „Ein Anruf hat bis 9.00 Uhr zu erfolgen. Ein ärztliches Attest muss nach einer Woche vorliegen.“²
- **Regelmäßige Kontrollen** finden in allen Lerngruppen (verpflichtend in allen Klassen mindestens zweimal pro Tag) statt.
- **Dokumentation von Fehlzeiten:** Jede Fehlstunde wird dokumentiert. Die Sammlung erfolgt über die Klassenlehrkraft. Eine klare Datenlage erleichtert Prävention und Intervention.
- **Prozesse der Rückmeldung** zur Klassenlehrkraft sind verbindlich einzurichten.

Die Art der Dokumentation berücksichtigt die Gegebenheiten der Schule (etwa zentrale Sammelstelle im Sekretariat, online mit einer zentralen Software, Klassenbuchführung, Einsatz gesonderter Formulare).

b) Unterrichtsversäumnissen unverzüglich nachgehen

- Bei einer unentschuldigten Fehlzeit ist die Schule verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu informieren. Kommt kein telefonischer Kontakt zustande, erfolgt die Reaktion schriftlich.³
- Alle Gespräche, Handlungsschritte und Vereinbarungen sind in einheitlicher Form zu dokumentieren [Vorschlag: Vorlage Dokumentation]. Das sorgt innerhalb der Schule für Transparenz und erleichtert die Abstimmung unter den Lehrkräften. Mit der Dokumentation lassen sich zudem gegenüber externen Partnern, z.B. Jugendamt (ASD/Jugendsozialarbeit) oder Therapie, die bisherige Vorgehensweise, die getroffenen Vereinbarungen und die Dringlichkeit einer externen Intervention aufzeigen.

c) Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte verbindlich einbeziehen

- In Gesprächen sollte nach möglichen Ursachen gesucht werden.
- Die Beziehungen zu Mitschülerinnen und -schülern und Lehrkräften sollten geklärt werden.
- Eine Rückkehrgestaltung ist innerhalb der Lerngruppe zu besprechen, die sich in der Regel kooperativ zeigt.

d) Schulische Maßnahmen planen und umsetzen

Gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler und Erziehungsberechtigten sollten individuelle Förderpläne – sowohl für fachliche Lernziele als auch für Arbeits- und Sozialverhalten – erstellt werden. Sie setzen Risikofaktoren, Ressourcen und Verhaltensmotive in Beziehung zu Ansatzpunkten und Methoden der Intervention. Gegebenenfalls lassen sich Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen zur Erhöhung der Wirksamkeit verbinden.

e) Wenn die Problematik weiterhin besteht

- **Koordinierungstreffen/Runder Tisch:** mit betroffener Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten, Klassenlehrkraft, ggf. Beratungslehrkraft oder Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Mitglied der Schulleitung, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit), Schulpsychologie, Erziehungs- und Familienberatung
- **Gute Verzahnung aller beteiligten Unterstützungssysteme:** Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ermöglicht verschiedene Maßnahmen, etwa Prävention, Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).
- **Von einem festgelegten Zeitpunkt an ist zu prüfen,** ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) des Kinderschutzes gem. § 8a und § 8b SGB VIII zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen ist.
- **Rechtliche Maßnahmen einleiten:** Setzt sich das unentschuldigte Fehlen trotz der pädagogischen Lösungssuche unter Einbezug des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe fort, ist zeitnah eine Ordnungswidrigkeit nach dem Schulgesetz anzuzeigen. Das soll Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigte zum Gespräch bewegen.

Schulen können für eine Systemberatung schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen. Die Schulpsychologie des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig berät sie auf Anfrage bei der Einführung eines passgenauen und fachlich fundierten, alltagstauglichen schulinternen Konzeptes zum Umgang mit Absentismus.

² Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3,3 NSchG

³ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3,3.2.2 NSchG

